

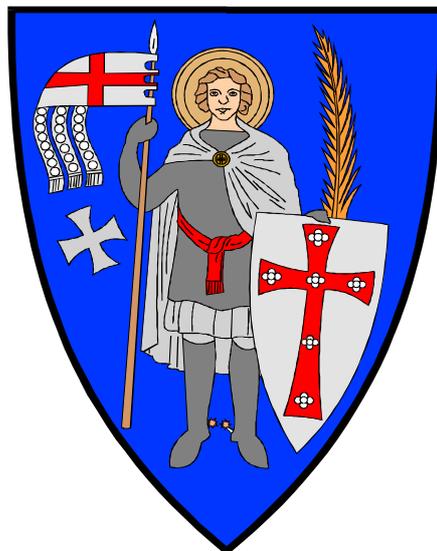
**Haushaltssicherungskonzept
2012 - 2022
der Stadt Eisenach**

Bearbeitungsstand: 31.01.2017

Vorbericht

zur

4. Fortschreibung



**WARTBURGSTADT
EISENACH**

Inhaltsverzeichnis

ANLAGENVERZEICHNIS ZUR 4. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
QUELLENVERZEICHNIS	5
GRUNDSÄTZLICHES ZUM HSK BZW. DESSEN FORTSCHREIBUNGEN:	6
<u>ALLGEMEINES:</u>	<u>6</u>
STAND DER UMSETZUNG DER 3. FORTSCHREIBUNG DES HSK 2012-2022:	7
MAßNAHMEN IM RAHMEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016:	8
1. <u>BEWIRTSCHAFTUNGSSPERREN NACH § 26 THÜRGENMHV:</u>	<u>8</u>
2. <u>HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE SPERRE GEMÄß § 28 THÜRGENMHV:</u>	<u>10</u>
STATUS KREISFREIHEIT EISENACH'S:	10
PROGNOSTISCHE ENTWICKLUNG KÜNFTIGER LANDESZUWEISUNGEN:	12
<u>EXKURS HINSICHTLICH DER DEMOGRAFISCHEN ENTWICKLUNG THÜRINGENS:</u>	<u>14</u>
VERÄNDERUNGEN DER 4. FORTSCHREIBUNG IM VERGLEICH ZUR 3. FORTSCHREIBUNG DES HSK (MAßNAHMEKATALOG) 15	
<u>NEUE MAßNAHMEN: KEINE</u>	<u>15</u>
<u>UMGESETZTE BZW. GESTRICHENE MAßNAHMEN:</u>	<u>15</u>
<u>GEÄNDERTE MAßNAHMEN (AUSZUG; WEITERE SIEHE VERÄNDERUNGSLISTE):</u>	<u>15</u>
<u>WEITER ZU GEÄNDERTE MAßNAHMEN (AUSZUG; WEITERE SIEHE VERÄNDERUNGSLISTE):</u>	<u>16</u>
<u>WEITERE ENTWICKLUNG</u>	<u>16</u>

Anlagenverzeichnis zur 4. Fortschreibung des HSK 2012-2022

Vorbericht

Veränderungsliste

- Anlage 1: Vergleich Einnahmen Ausgaben Landkreise /Gemeinden
- Anlage 2: Soll-Ist-Vergleich Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung HSK 2012-22 bezogen auf den Konsolidierungserfolg auf Basis der Jahresrechnung 2015 für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015
- Anlage 3: Fortschreibung Personaloptimierungskonzept
- Anlage 4: Übersicht Freiwillige Aufgaben /Kulturausgaben
- Anlage 5: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen des optimierten Regiebetriebes und Gesamtzusammenstellung
- Anlage 6: Maßnahmenkatalog mit Stellungnahmen Fachämter Stadtverwaltung incl. optimierter Regiebetrieb
- Anlage 7: Übersicht über finanzielle Auswirkungen der Einzelmaßnahmen ohne Regiebetrieb und Gesamtzusammenstellung

Anhang: Formblätter Nr. I bis XIX

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH
AfA	Absetzung für Abnutzung
ATZ	Altersteilzeit
AZV	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach
BBVL	Beratungsgesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BHKW	Blockheizkraftwerk
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EP	Einzelplan
EVB GmbH	Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH
EW	Einwohner
EWT	Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH
ff.	fort folgende
FP	Finanzplan
FFW	Freiwillige Feuerwehr(en)
GIS	Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH
ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppierung
GuV	Gewinn- und Verlust(rechnung)
HHSt.	Haushaltsstelle
HHPI	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
i. L.	in Liquidation
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angaben
KEBT AG	Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG
KET	Kommunaler Energiezweckverband
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätten
KME	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach
KVG	Kommunale Verkehrsgesellschaft Eisenach mbH
KW-Stellen	Künftig wegfallende Stellen
lfd.	laufend(e)
LTE	Landestheater Eisenach GmbH i. L.
MA	Mitarbeiter
ORB /opt. Regiebetrieb	optimierter Regiebetrieb der Stadt Eisenach
OT	Ortsteil
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
rd.	rund
RE	Rechnungsergebnis
RL	Rücklage

RPA	Rechnungsprüfungsamt
SEG	Sportbad Eisenach GmbH
SEIKSDU	Straßenentwässerungsinvestitionskostenschuldendienstumlage
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
STVO	Straßenverkehrsordnung
SWE	Stadtwirtschaft Eisenach GmbH
SWG	Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH
SWKT	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus
TEUR	Tausend Euro
TAVEE	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürÖPNVG	Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürSchFG	Thüringer Schulfinanzierungsgesetz
TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches /und ähnlichen
UA	Unterabschnitt
UBT	Unternehmensbetreuungsgesellschaft für die Beteiligungen des Wartburgkreises mbH
VHS	Volkshochschule
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschrift
VW	Verwahrtgeld /Verwahrkonten
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
WAK	Wartburgkreis
WAK-SPK	Wartburg-Sparkasse
WP	Wirtschaftsplan
z. B.	zum Beispiel

Quellenverzeichnis

- Mittelfristiger Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2016 bis 2020
- Tabellen und Analysen des TLS

Vorbericht zur 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach 2012-2022 vom 26.09.2012

Grundsätzliches zum HSK bzw. dessen Fortschreibungen:

Allgemeines:

HSK:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2012 (Nr. StR/0621/2012) wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach (HSK) für den Zeitraum 2012 bis 2022 beschlossen. Mit Bescheid vom 25.10.2012 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt das vorgenannte HSK und es wurde mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Anlage 6) begonnen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Zur Umsetzung des HSK wurde verwaltungsintern eine Lenkungsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen begleitet und auch mit der Vorbereitung der notwendigen Fortschreibung des HSK beauftragt ist.

1. Fortschreibung:

Gemäß § 53a Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist das genehmigte HSK im Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Entsprechend Nr. 4 der VV-Haushaltssicherung sind in diesem Zusammenhang ab dem 2. Jahr der Aufstellung eines HSK die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „Soll /Ist-Vergleich“ vorzunehmen.

Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium wurde durch dieses eine weitere externe Begutachtung des städtischen Haushaltes für notwendig erachtet und eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung für die Stadt Eisenach veranlasst. Durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG wurde daraufhin im Zeitraum Mai bis Juni 2014 die Prüfung des städtischen Haushalts vor Ort vorgenommen.

Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes 2014 in den Stadtrat am 21.10.2014 erfolgte auch die Einbringung der 1. Fortschreibung des HSK 2012-2022. Aufgrund eines fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrages wurde eine Sondersitzung des Stadtrates für den 02.12.2014 anberaumt.

Mit Beschluss-Nr. StR/0135/2014 wurde in der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 02.12.2014 die 1. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.12.2014. Daraufhin erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der 1. Fortschreibung des HSK am 09.12.2014.

...

2. Fortschreibung:

Am 10.03.2015 erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. In Vorbereitung der Einbringung der 2. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach nach der Sommerpause fand am 09.07.2016 eine partei- und fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde am 25.08.2015 wurde die 2. Fortschreibung in den Stadtrat eingebracht und im September 2015 in den Ausschüssen thematisiert. Weiterhin erfolgte am 07.09.2015 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK.

Mit Beschluss-Nr. StR/0242/2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2015 die 2. Fortschreibung des HSK beschlossen. Die Genehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 25.09.2015. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des HSK am 23.10.2015.

3. Fortschreibung:

Am 11.03.2016 erfolgte in einer Veranstaltung mit den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Eisenach eine erste Information zum aktuellen Planungsstand der Fortschreibung. Im Nachgang der Einbringung der 3. Fortschreibung des HSK in den Stadtrat der Stadt Eisenach am 12.04.2016 fand am 14.04.2016 eine Sitzungs einer für die Beratung gebildeten Arbeitsgruppe (AG Haushalt) statt. Daraufhin wurde die 3. Fortschreibung in den Monaten April /Mai 2016 in den Fach-Ausschüssen thematisiert. Weiterhin wurde am 26.04.2016 eine Einwohnerversammlung zu den Themen Haushalt und Fortschreibung HSK durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 10.05.2016 wurde die 3. Fortschreibung des HSK beschlossen (Beschluss Nr. StR/0368/2016). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2016. Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Fortschreibung des HSK wurde am 16.07.2016 vorgenommen.

Sowohl der Bescheid zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 vom 04.07.2016 als auch der Bescheid zur Genehmigung der 3. Fortschreibung des HSK 2012 bis 2022 enthält einen entsprechenden Hinweis bzw. eine konkrete Auflage. Es wird erwartet, dass der anteiligen Deckung der Altfehlbeträge höchste Priorität durch das Erschließen weiteren Konsolidierungspotentiales und einer sparsamen Haushaltsführung eingeräumt wird. Weiterhin wurde die Stadt Eisenach beauftragt, die 4. Fortschreibung des HSK bis spätestens zum 28.02.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stand der Umsetzung der 3. Fortschreibung des HSK 2012-2022:

Als Anlage 2 ist der 4. Fortschreibung (analog der 3. Fortschreibung) der Soll-Ist-Vergleich der Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung HSK 2012-22 bezogen auf den Konsolidierungserfolg auf Basis der Jahresrechnung 2015 für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 beigefügt.

Grund hierfür ist, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.09.2016 auf die Pflicht zur Zwischenberichtserstattung zum 31.10. des Jahres (bezogen auf den Konsolidierungserfolg in laufendem Vollzug zum 01.01. bis 30.09.) verzichtet hat. Anderslautende Auflagen in Bescheiden zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten oder zur Gewährung von Bedarfszuweisungen bleiben von dieser neuen Regelung unberührt.

...

Die Prüfung der Genehmigungsbescheide des HSK und seiner Fortschreibungen sowie der Bescheide über die Bedarfszuweisungen ergab, dass darüber hinaus keine gesonderte Auflage zur Berichtspflicht per 31.10. für Stadt Eisenach erlassen wurde und somit keine Berichtspflicht für die Stadt Eisenach zum 31.10. besteht.

Aufgrund dessen liegt zum Zeitpunkt der Erstellung der 4. Fortschreibung keine aktuelle Auswertung vor. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Inhalte der Berichtsvorlage-Nr. 0631/BR2016 verwiesen, die dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2016 zur Kenntnis gegeben wurde.

Maßnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2016:

1. Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV:

Bis zur Genehmigung des Haushaltes 2016 galten für die **vorläufigen Haushaltsansätze 2016** folgende Beschränkungen in der Bewirtschaftung:

A. Verwaltungshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	globale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. Quartal	20 %	55 %	75 %	25 %
2. Quartal	20 %	30 %	50 %	50 %
3. Quartal	20 %	5 %	25 %	75 %
4. Quartal	20 %	0 %	20 %	80 %

Ausgenommen von vorstehender Regelung waren folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
4	Personalausgaben	20 %	80 %
540010	Sachversicherungen	20 %	80 %
550010	Kfz-Versicherungen	20 %	80 %
645	Versicherungen	20 %	80 %
661	Mitgliedsbeiträge	20 %	80 %
71	Zuschüsse	100 %	0 %
73 bis 79	Soziale Leistungen	20 %	80 %
---	Ausgaben im Rahmen von Zweckbindungsvermerken (wenn kostendeckend veranschlagt)	20 %	80 %

B. Vermögenshaushalt

Generelle Regelung für sämtliche Ausgabeansätze:

	pauschale Sperrung	individuelle Sperrung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
1. – 4. Quartal	100 %	---	100 %	0 %

Im Vermögenshaushalt konnten nur solche Investitionsmaßnahmen geplant werden, die zu 100 % durch Landesmittel oder Zuschüsse Dritter finanziert waren.

Bezug nehmend auf die **Verwaltungsvorschrift „Bedarfszuweisungen“** des Thüringer Finanzministeriums erfolgt außerdem der Hinweis, dass im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich solche Ausgaben zu vermeiden sind, die nicht unmittelbar der Durchführung einer kommunalen Pflichtaufgabe dienen. Dies gilt in der Regel auch für **Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis, soweit diese nicht unabweisbar sind und die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist.**

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind folgende Ausgaben:

Gruppierung	Bezeichnung	insgesamt Sperrung	verfügbar zur Bewirtschaftung
97	Tilgung von Krediten	20 %	80 %

Zugriff auf gesperrte Haushaltsmittel

Um auf gesperrte Haushaltsmittel zugreifen zu können, ist es erforderlich, einen entsprechenden Antrag nach dem bekannten Verfahren an die Finanzverwaltung zu stellen. In den Anträgen ist **die Pflicht zur Leistung ausführlich darzulegen** bzw. auf die verbindliche Grundlage (Gesetz, Rechtsvorschrift, Vertrag etc.) einzugehen. Die Entscheidung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin.

Folgende Punkte sind im Rahmen der Haushaltsausführung unbedingt zu beachten:

- ✓ für **freiwillige Leistungen** im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist - auch wenn Haushaltsmittel in der betroffenen Haushaltsstelle bzw. dem Deckungskreis zur Verfügung stehen - **grundsätzlich immer ein Freigabeantrag** zu stellen
- ✓ für Leistungen, welche seitens des optimierten Regiebetriebes ausgeführt und den Fachämtern in Rechnung gestellt werden (z. B. für Veranstaltungen, Transporte...), sind **ebenfalls vor Beauftragung des Regiebetriebes entsprechende Freigabeanträge an die Finanzverwaltung zu stellen.**
- ✓ Jegliche bestehenden **vertraglichen Verpflichtungen** sind regelmäßig von den Fachämtern auf **mögliche Einsparpotentiale** zu überprüfen.
- ✓ Zur Verbesserung der Liquidität sind die im Entwurf des Haushaltes eingeplanten Einnahmen und Ausgaben **entsprechend ihren Fälligkeiten zeitnah** zu erheben, einzuziehen bzw. zu zahlen.

...

Für den Bereich des optimierten Regiebetriebes (Amt 67) ist Folgendes festgelegt:

Für alle Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit im Rahmen des Wirtschaftsplanes getätigt werden sollen, sind die Vorschriften des § 61 ThürKO **ausnahmslos** anzuwenden. Die Prüfung und Bewertung dazu hat **amtsintern** zu erfolgen.

➔ Für die haushaltslose Zeit im Jahr 2017 wird die vorbeschriebene Verfahrensweise analog der Vorjahre angewendet werden.

2. Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV:

Mit Bescheid vom 31.08.2016 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde der Stadt Eisenach für das Jahr 2016 eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung in Höhe von 7.279.736 € gewährt, was eine Mindereinnahme gegenüber dem Planansatz in Höhe von 1.800.000 € bedeutet hat. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Finanzierung der noch bestehenden Altfehlbeträge hohe Priorität einzuräumen ist (Näheres siehe dazu unter Weitere Entwicklung).

Beide Punkte waren ausschlaggebend für den jetzigen Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Nach § 28 (1) ThürGemHV ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln zu sperren, wenn es die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erfordert. Die Sperre dient als Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Daneben ist auf die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssicherung i.V.m § 53a Abs. 1 Zf. 2 ThürKO und § 23 ThürGemHV zu verweisen, welche darauf abzielen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung frei werdende Mittel ausschließlich für den Abbau von (Alt-) Fehlbeträgen einzusetzen.

Sowohl der Verwaltungs- als auch der Vermögenshaushalt 2016 wurden auf Einsparmöglichkeiten hin überprüft und es wurden Beträge zusammengestellt, deren Sperrung mit Erfolg soll. Im Ergebnis wurde die Beschlussvorlage-Nr. 0614-HFA/2016 für den Haupt- und Finanzausschuss erstellt, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 ThürGemHV für den Gesamthaushalt 2016 in den in der Anlage 1 genannten Haushaltsstellen/Deckungskreisen mit einer Gesamtsumme von 1.462.892,00 € beinhaltet.

Die Beschlussfassung der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgte durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eisenach einstimmig in seiner Sitzung am 27.09.2016. Eine Aufhebung der Sperre ist im Bedarfsfall nach hinreichender Begründung durch die Verwaltung bei Beträgen

- a) bis 10.000 € durch die Oberbürgermeisterin
- b) über 10.000 € durch den Haupt- und Finanzausschuss

möglich.

Status Kreisfreiheit Eisenach's:

Im Zuge der Gebietsreform nach dem Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürNGG) vom 16.08.1993 und dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen (GesESA/NDH) vom 25.03.1994 wurde die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur

...

kreisfreien Stadt erklärt. Einhergehend mit der Kreisfreiheit war mit diesem Gesetz auch eine Eingemeindung der Gemeinde Wutha-Farnroda seitens des Landes zur Stärkung der Stadt Eisenach beabsichtigt. Bekanntermaßen wurde diese Eingemeindung aufgrund eines Urteiles des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 - VerGH 11/95 nicht vollzogen.

Seitens des Landes wurde daraufhin aufgrund einer Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes durch Einfügung des § 8 a ein finanzieller Ausgleich für die Stadt Eisenach für die Nichteingemeindung Wutha-Farnrodas geregelt. Gemäß § 8 a - Finanzhilfen an die Stadt Eisenach infolge der Kreisfreiheit - erhielt die Stadt Eisenach in den Jahren 1999 bis 2002 folgende Vorweg-Schlüsselzuweisungen: 1999: 6 Millionen Deutsche Mark 2000: 5 Millionen Deutsche Mark 2001: 4 Millionen Deutsche Mark **2002**: 3 Millionen Deutsche Mark. Diese Vorweg-Schlüsselzuweisungen wurden jeweils am 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt. Durch diese Regelung war in den genannten Jahren möglich, die Haushaltswirtschaft ausgeglichen zu gestalten. Nach Auslaufen dieser Regelung fand kein weiterer finanzieller Ausgleich für die seinerzeit nicht erfolgte Eingemeindung statt.

In den Folgejahren nach 2002 verschlechterte sich die finanzielle Situation der Stadt Eisenach aufgrund des bekannten strukturellen Finanzierungsproblem. Hinzu kamen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009, die zu einer Verstärkung der defizitären Entwicklung führten, so dass in verstärktem Maße Haushaltssicherung betrieben werden musste. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, inwieweit der Status einer kreisfreien Stadt weiterhin beibehalten werden kann. Im Zuge der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012 – 2022 wurde schließlich eine Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Maßnahmenkatalog aufgenommen

Seither wurden mit Vertretern des Wartburgkreises Gespräche über eine Rückkreisung in den Wartburgkreis geführt und demzufolge Arbeitsgruppen mit Vertretern der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises gebildet und Aufgabenschwerpunkte festgelegt.

In der Stadtratssitzung am 29.01.2014 erfolgte durch die Oberbürgermeisterin ein Zwischenbericht (1433-BR/2013) über den Stand der Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis zur möglichen Rückkreisung. Zwischenzeitlich wurden die Gespräche wegen der unklaren Lage im Land ausgesetzt.

Gegenüber Vertretern des Landes wurde die Zielstellung zur Rückkreisung in den Wartburgkreis mitgeteilt. Die Stadt Eisenach hat sich hierbei in den Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Leitbildes für eine Gebietsreform eingebracht. Die Hinweise der Stadt wurden nicht berücksichtigt. Die Stadt hat ihre Positionen im derzeit in der Vorbereitung befindlichen Gesetzgebungsverfahren für ein Vorschaltgesetz im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände erneut deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wird auf den Stadtratsbeschluss vom 17.11.2015 verwiesen (Beschlussvorlage-Nr. 0377-StR/2015: „Wartburgregion stärken - Potentiale bündeln“).

In der Stadtratssitzung am 14.06.2016 wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Oberbürgermeisterin unverzüglich beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die förmliche Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis beantragt (Vorlage-Nr. 0545-StR/2016).

...

In der Stadtratssitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit dem aktuellen Stand der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis. Die nächsten Beratungstermine werden in Abhängigkeit von Aktivitäten und Entscheidungen der Landesregierung zeitnah anberaumt werden.

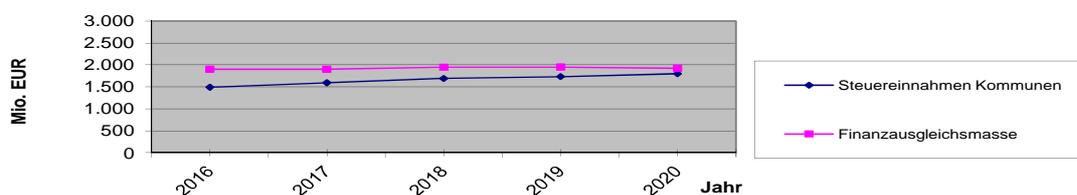
Die Maßnahmen Chance7 (Rückkreisung) und die Maßnahmen VwHH8 (Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages) sowie Chance2 (Bundeshilfe Eingliederungshilfe) wurden im Rahmen der 4. Fortschreibung neu konzipiert. Da sämtliche Aspekte zu den Maßnahmen VwHH8 und Chance2 mit in die aktuelle Berechnung zur Kreisfreiheit eingeflossen sind, werden diese nun nicht mehr als separate Maßnahmen deklariert. Nunmehr wird als Chance 7 der sich aus der Berechnung zur Kreisfreiheit für das Jahr 2018 voraussichtlich ergebende „finanzielle Vorteil“ dargestellt. Es handelt sich hierbei um den rechnerisch ermittelten Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis des Verwaltungshaushaltes der kreisfreien Stadt Eisenach im Vergleich zum Status einer großen kreisangehörigen Stadt Eisenach. **Es ist hier darauf hinzuweisen, dass die zugrunde liegende Berechnung in erheblichem Maße auf Annahmen basiert und daher aus heutiger Sicht keine absolut belastbare Aussage zu den finanziellen Auswirkungen einer Rückkreisung getroffen werden kann.**

Prognostische Entwicklung künftiger Landeszuweisungen:

Der Finanzplan des Landes Thüringen für die Jahre 2016 – 2020 weist auf Seite 40 folgende Eckpunkte hinsichtlich der Finanzausstattung der Kommunen auf:

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse der Kommunen 2016 bis 2020:

Zahlen in Mio.	2016	2017	2018	2019	2020
Steuereinnahmen Kommunen	1.491	1.593	1.691	1.732	1.799
Finanzausgleichsmasse	1.901	1.901	1.948	1.949	1.921
Gesamt:	3.392	3.494	3.639	3.682	3.720



Die mittelfristige Finanzplanung für den Freistaat Thüringen für die Jahre 2016 bis 2020 offeriert auf Seite 40, dass die in der Finanzausgleichsmasse enthaltenen allgemeinen Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2016 und 2017 voraussichtlich auf ca. 1,232 Mrd. EUR bzw. 1,222 Mrd. EUR sinken werden.

...

Die Erstattung von angemessenen Kosten für übertragene staatliche Aufgaben (Mehrbelastungsausgleich – ehemalige Auftragskostenpauschale) ist ebenfalls in der Finanzausgleichsmasse enthalten und beläuft sich im Jahr 2016 auf rd. 273,3 Mio. EUR und im Jahr 2017 auf rd. 277,6 Mio. EUR.

Grundlage für die positiven Erwartungen hinsichtlich der Einnahmeentwicklung ist die Annahme einer weiterhin stabilen Konjunktorentwicklung in den kommenden Jahren. Ein wesentlicher Einschnitt für den Landeshaushalt könnte sich ab dem 2020 ergeben.

Neben den finanzkraftabhängigen Zahlungen erhält Thüringen nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes noch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) für folgende Zwecke:

- SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gemäß § 11 Abs. 3 FAG (2016: 614 Mio. EUR),
- SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten aufgrund struktureller Arbeitslosigkeit sowie daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen und Sozialhilfe (Hartz IV-SoBEZ) gemäß § 11 Abs. 3a FAG (2016: 137 Mio. EUR)
- SoBEZ zum Ausgleich überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (Pol-BEZ) gemäß § 11 Abs. 4 FAG (2016: 56 Mio. EUR).

Die SoBEZ gem. § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft gewährt der Bund im Rahmen des Solidarpaktes II befristet bis zum Jahr 2019. Seit dem Jahr 2009 reduzieren sich diese SoBEZ jährlich um einen Betrag von über 100 Mio. EUR. Den letzten Betrag in Höhe von 299,9 Mio. EUR erhält Thüringen im Jahr 2019.

Ab dem Jahre 2020 sollen diese gänzlich wegfallen, was für den Landeshaushalt einen erheblichen Einnahmeausfall bedeuten würde, der sicher auch seine Spuren im Kommunalen Finanzausgleich hinterlassen würde.

Inwieweit hier in den Verhandlungen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein Ausgleich für diesen Einnahmeausfall ab 2020 gefunden wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden, da zwar aufgrund der Einigung des Bundes mit den Ländern eine Anschlussregelung gefunden wurde, deren konkrete Auswirkungen für das Land Thüringen und insbesondere für die Kommunen bisher noch nicht hinreichend bekannt sind.

Übertragen auf die Situation der Stadt Eisenach ist festzuhalten, dass die mit der mittelfristigen Finanzplanung des Landes angenommene Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen nicht ohne weiteres übernommen werden kann, die die bisherige Entwicklung gezeigt hat, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt Eisenach, insbesondere der Gewerbesteuer, sich zum Teil atypisch zum Landestrend darstellt.

Dies und die voraussichtlich rückläufigen Einnahmen des Landeshaushaltes aus den Sonderbedarfsergänzungszuweisungen werden die Einnahmesituation der Stadt Eisenach auch in Zukunft stark beeinflussen.

...

Exkurs hinsichtlich der demografischen Entwicklung Thüringens:

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung 2014^{*)} bis 2035 nach Kreisen (am 31.12. des jeweiligen Jahres)

*) aktueller Bevölkerungsstand

Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (rBv)

Bei allen Berechnungen wurden Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

Gebietsstand: 31.12.2013

Copyright © Thüringer Landesamt für Statistik, Europaplatz 3, 99091 Erfurt - Postfach 900163, 99104 Erfurt

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2014 ^{*)}	2015	2020	2025	2030	2035	Entwicklung 2035 : 2014	
	Personen							%
Stadt Erfurt	206.219	207.546	214.008	219.238	223.084	225.753	19.534	9,5
Stadt Gera	94.492	93.876	90.907	87.401	83.459	79.515	- 14.977	-15,8
Stadt Jena	108.207	108.752	110.968	112.033	112.388	111.980	3.773	3,5
Stadt Suhl	36.208	35.510	34.971	34.228	33.534	33.004	- 3.204	-8,8
Stadt Weimar	63.477	63.594	63.810	63.209	62.272	61.075	- 2.402	-3,8
Stadt Eisenach	41.884	41.702	41.940	41.972	41.965	42.026	142	0,3
Eichsfeld	100.730	100.043	97.537	94.290	90.482	86.747	- 13.983	-13,9
Nordhausen	85.055	84.402	81.854	78.954	76.038	73.384	- 11.671	-13,7
Wartburgkreis	125.835	124.528	119.570	113.699	107.367	101.290	- 24.545	-19,5
Unstrut-Hainich-Kreis	103.922	102.917	99.147	94.740	89.997	85.370	- 18.552	-17,9
Kyffhäuserkreis	77.148	76.245	72.495	68.312	63.894	59.589	- 17.559	-22,8
Schmalkalden- Meiningen	125.056	124.094	119.929	115.004	109.733	104.632	- 20.424	-16,3
Gotha	135.381	134.593	132.362	129.015	125.198	121.451	- 13.930	-10,3
Sömmerda	70.537	70.142	68.059	65.431	62.390	59.270	- 11.267	-16
Hildburghausen	64.673	64.095	61.637	58.815	55.769	52.813	- 11.860	-18,3
Ilm-Kreis	108.899	108.245	105.956	102.775	99.111	95.465	- 13.434	-12,3
Weimarer Land	81.641	81.233	79.656	77.377	74.593	71.667	- 9.974	-12,2
Sonneberg	56.809	56.283	53.683	50.809	47.877	45.136	- 11.673	-20,5
Saalfeld-Rudolstadt	109.646	108.382	103.245	97.504	91.585	86.037	- 23.609	-21,5
Saale-Holzland-Kreis	83.966	83.159	79.771	74.693	69.251	63.857	- 20.109	-23,9
Saale-Orla-Kreis	82.887	82.407	78.981	75.069	71.070	67.318	- 15.569	-18,8
Greiz	101.382	100.014	94.418	88.427	82.407	76.894	- 24.488	-24,2
Altenburger Land	92.705	91.653	86.678	81.370	75.933	70.824	- 21.881	-23,6
Thüringen	2.156.759	2.143.415	2.091.582	2.024.365	1.949.400	1.875.097	- 281.662	-13,1
kreisfreie Städte	550.487	550.981	556.604	558.081	556.702	553.352	2.865	0,5
Landkreise	1.606.272	1.592.434	1.534.978	1.466.284	1.392.697	1.321.745	- 284.527	-17,7

Die dargestellte Entwicklung zeigt auf, dass für die Stadt Eisenach kein Bevölkerungsrückgang, sondern ein marginaler Anstieg der Einwohnerzahl (0,3 %) bis zum Jahre 2035 prognostiziert wird. Damit steht die Entwicklung konträr zur Entwicklung der Landkreise. Diese prognostizierte Entwicklung zeigt auf, die strategische städtische Entwicklung darauf ausgerichtet sein sollte, die bestehende Infrastruktur zu halten und unter Berücksichtigung der absehbaren stabilen Bevölkerungsentwicklung auszubauen bzw. zu erneuern.

...

Veränderungen der 4. Fortschreibung im Vergleich zur 3. Fortschreibung des HSK (Maßnahmekatalog)

Neue Maßnahmen: Keine.

Umgesetzte bzw. gestrichene Maßnahmen:

Mehrere Maßnahmen fanden in der 4. Fortschreibung keine Berücksichtigung mehr. So konnten beispielsweise Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt werden und sind damit im Haushalt bzw. dem Finanzplan enthalten, des Weiteren sind auf Hinweis der Rechtsaufsichtsbehörde vordergründig nur noch Maßnahmen beinhaltet, die direkt monetäre Konsolidierungspotenziale aufweisen.

Auszugsweise Auflistung gestrichener Maßnahmen:

Maßnahme-Nr.	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 4. FS ./ 3. FS 2016 bis 2022 gesamt + /- in €
VwHH5	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach	Streichung aufgrund Stadtratsbeschluss vom 14.06.2016; Nr. StR/0385/2016	0
VwHH8	Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages	Streichung, da in Berechnungen zur Kreisfreiheit berücksichtigt	0
Chance2	Bundeshilfe Eingliederungshilfe	Streichung i. V. m. Berechnungen zur Kreisfreiheit	-10.980.607
Chance10	KME:Erstellung Sponsoringkonzept in Zusammenarbeit mit Förderverein für LTE	Streichung i. V. m. VwHH5; kein Konsolidierungspotenzial für den städtischen Haushalt	0

Geänderte Maßnahmen (Auszug; weitere siehe Veränderungsliste):

Maßnahme-Nr.	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 4. FS ./. 3. FS 2016 bis 2022 gesamt + /- in €
E9	Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Konsolidierungspotenzial	26.000
VwHH2	Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Gewinnausschüttung; Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den EVB	Änderung Konsolidierungspotenzial ausgehend von der aktuellen mittelfristigen Wirtschafts- und Finanzplanung der Gesellschaft	-620.300

Weiter zu Geänderte Maßnahmen (Auszug; weitere siehe Veränderungsliste):

Maßnahme-Nr.	Maßnahme Kurzbezeichnung	Änderungen /Bemerkungen	Veränderung 4. FS ./ 3. FS 2016 bis 2022 gesamt +/- in €
VwHH4	Erhöhung Grundsteuer B	Änderung Konsolidierungspotenzial auf 0 € + SN Stadtvw., Beschlusstext und Termin	-2.399.489
VwHH6	Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung	Änderung Konsolidierungspotenzial und Aktualisierung SN Stadtvw.	1.800.000
VwHH12	Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	Änderung Konsolidierungspotenzial 2017 und Termin, bei SN Stadtvw. Ergänzungen	-72.000
VwHH16	Städtische Museen: Museumsstandorte	Änderung Konsolidierungspotenzial 2017 und Termin	-80.000
Chance6	Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen	Änderung Stellungnahme Stadtverwaltung und Beschluss, Konsolidierungspotenzial	1.152.201
Chance7	Rückkreisung der Stadt Eisenach	Änderung Konsolidierungspotenzial, Aktualisierung SN Stadtvw.	16.000.000

Ausführungen zu Maßnahme VwHH4 - Grundsteuer B:

Das Konsolidierungspotenzial wurde auf 0 EUR reduziert.

Gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung (Pkt. 1.2.2.2) wird erwartet, dass Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung in der Grundsteuer B einen Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse erhebt.

Ausgehend von den Vorgaben der Gebietsreform in Thüringen ist eine Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis ab 2018 (HSK Chance 7) geplant. Die Stadt Eisenach ordnet sich damit in der Gemeindegrößenklasse der kreisangehörigen Städte von 20.000 bis 50.000 Einwohnern ein. Der gewogene Durchschnittshebesatz betrug am 31.12.2015 in der Grundsteuer B 413 %. Die Stadt Eisenach mit einem Hebesatz von 472 % liegt damit 14,3 % über dem Landesdurchschnitt.

Somit ist nach der VV Bedarfszuweisung eine weitere Erhöhung der Hebesätze nicht erforderlich.

Weitere Entwicklung

Städtischer Haushalt:

Die nunmehr vorliegende 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes weist für den Gesamthaushalt am Ende des Konsolidierungszeitraumes im Jahre 2022 eine vollständige Konsolidierung des städtischen Haushalts incl. Altfehlbeträge aus.

Der Fehlbetragsabbau der Altfehlbeträge mit Stand 01.01.2016 i. H. v. 9.678.141,71 € wurde hierbei gleichmäßig auf den Konsolidierungszeitraum gestreckt. Damit wird der Auflage des Bescheides über die Genehmigung der 3. Fortschreibung entsprochen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Planungsjahr 2017 ausgeglichen gestaltet wurde, indem zur Herstellung des Haushaltsausgleiches in den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes eine Bedarfszuweisung in Höhe von 9.537.377 EUR geplant wurde.

Über den Konsolidierungszeitraum 2017 bis 2022 werden in der 4. Fortschreibung des HSK Bedarfszuweisungen in Höhe von voraussichtlich 19.631.877 EUR erforderlich sein. Im Vergleich zur 3. Fortschreibung sind diese für den Zeitraum 2017 bis 2022 insgesamt rückläufig.

Im Rahmen der Vergleichbarkeit ist hierbei der Abbau der Altfehlbeträge zu berücksichtigen: Waren in der 3. Fortschreibung für den Zeitraum 2017 bis 2022 Bedarfszuweisungen von 17,4 Mio. EUR OHNE Abbau Altfehlbeträge ausgewiesen, sind diese nunmehr in der 4. Fortschreibung mit beinhaltet.

3. Fortschreibung:

Erforderliche Bedarfszuweisung <u>ohne</u> Abbau Altfehlbeträge 2017-2022:	17.444.165 EUR
<u>Abbau Altfehlbeträge 2017 – 2022:</u>	<u>8.925.550 EUR</u>
Gesamt:	26.369.715 EUR

4. Fortschreibung:

Erforderliche Bedarfszuweisung <u>mit</u> Abbau Altfehlbeträge 2018-2022:	10.094.500 EUR
<u>+ im Verwaltungshaushalt 2017 geplante Bedarfszuweisung (mit Abbau Altfehlbeträge):</u>	<u>9.537.377 EUR</u>
Gesamt	19.631.877 EUR

Saldo Bedarfszuweisungen 4. Fortschreibung minus 3. Fortschreibung: - 6.737.838 EUR

➔ In der Anlage 7 sind die finanziellen Auswirkungen bzw. Entwicklungen i. V. m. dem Konsolidierungspotenzial /-bedarf zusammengefasst ausgewiesen.

Optimierter Regiebetrieb:

Für den Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes wurde ab der 2. Fortschreibung erstmals mit der Anlage 5 eine gesonderte Anlage entwickelt, aus der die finanziellen Auswirkungen des Wirtschaftsplanes und dessen Entwicklung i. V. m. dem Konsolidierungspotenzial /-bedarf zusammengefasst dargestellt sind.

Es gibt im Vergleich zur 3. Fortschreibung keine signifikanten Veränderungen in der 4. Fortschreibung. In der Zusammenfassung der Konsolidierungsergebnisse des optimierten Regiebetriebes wurden die Angaben zum Erfolgsplan 2017 und zu den Folgejahren aktualisiert, ebenfalls wurden die Beträge Verlustvorträge und der Verluste aus der laufenden Rechnung angepasst.

...

Abschließende Ausführungen:

Seitens der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschluss vom 22.09.2015 Eckwerte zum Kommunalen Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, wonach kreisfreie Städte als zukunftsfähig gelten, wenn sie dauerhaft nicht weniger als 100.000 Einwohner haben. Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass danach erforderliche strukturelle Veränderungen einer Gebiets- und Verwaltungsreform in Thüringen für die Stadt Eisenach eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation mit sich bringen werden. Denn nur dann wird die Stadt in der Lage sein, ihre zentralörtliche Funktion für das Umland auch so wahrzunehmen, dass die dafür notwendige Infrastruktur auch ausreichend finanziert und unterhalten werden kann.

Hinzu kommt, dass die Stadt Eisenach aufgrund der historischen Entwicklung vielfältige Aufgaben im kulturellen und touristischen Bereich wahrzunehmen hat, deren Finanzierung ebenfalls sichergestellt werden muss. Anzuführen sind an dieser Stelle die „Lutherjubiläen“ im Jahre 2017 und im Jahre 2022, wofür die Stadt Eisenach zur „Reformationsstadt Europas“ gekürt wurde. Um dieser Aufgabenstellung gerecht werden zu können, muss die notwendige finanzielle Ausstattung bereitgestellt werden, damit die zu erwartenden Touristen aus aller Welt willkommen geheißen werden und einen angenehmen Aufenthalt in Eisenach verbringen können.

Eisenach, im Dezember 2016

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin